

Satzung des Vereins InterFem collective e.V.

Präambel

InterFem collective e.V. setzt sich für die Förderung des intersektionalen Feminismus in Bildung, Kultur und Kunst ein. Unter Intersektionalität wird die Verschränkung verschiedener Ungleichheiten verstanden. Zugehörigkeiten und Lebensrealitäten wie Geschlecht, Ethnizität, Klasse, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Gesundheit, Alter etc. bestimmen in einer Wechselwirkung zueinander gesellschaftliche Chancen. Laut intersektionalem Feminismus wird Diskriminierung nur hinreichend analysiert, wenn alle Kategorien in gleicher Weise berücksichtigt und als voneinander abhängig betrachtet werden.

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind als genderinklusiv zu verstehen.

Zielgruppe des Vereins sind FLINTA* Menschen:

- F: Frauen (inkl. bi- und pansexuelle Frauen)
- L: Lesben (homosexuelle Frauen)
- I: Intersexuelle Personen (ggf. divers als eingetragenes Geschlecht)
- N: Nicht-binäre (nonbinary, kurz enby) Personen
- T: Trans* Personen (trans Männer und trans Frauen) oder Trans*gender
- A: Agender (Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen)
- *: Queere Personen sowie nicht explizit erwähnte Personen, die sich nicht in eine der oben genannten sexuellen Orientierungen oder Geschlechtsidentitäten einordnen und (mit) gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **InterFem Collective**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein darf Büros (bzw. Arbeitsgruppen) in anderen Städten in Deutschland und der Europäischen Union gründen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke von InterFem collective e.V. sind:

- Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- Die Förderung von Kunst und Kultur;
- Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie allen Personen die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- Die Förderung der Hilfe für Menschen, die Rassismen, Sexismen, Ausgrenzung und

Diskriminierung jeglicher Art erleben oder erlebt haben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von theater-, tanz-, kunst- oder kulturpädagogischen Projekte wie Ausstellungen, Tanz- und Theateraufführungen, Workshops, Film- und Videoproduktionen u.a. zu intersektionalen feministischen Themen wie z.B. Körperakzeptanz, Gender u.s.w.
- die Verwirklichung von Tagungen, Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des intersektionalen feministischen Gedankens.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden sowie Künstlerkollektiven ähnlicher Zwecke und thematischer Interessen in Deutschland und international
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des anti-diskriminierenden und tolelarantfördernden Gedankens

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen (ab 18 Jahren) und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Gastmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

i) **Ordentliche Mitglieder** können FLINTA* Personen werden, die besonderes Interesse an den Zwecken des Vereins beweisen können. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können im Vorstand gewählt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung des Antrags auf Aufnahme, wodurch die Personen eine kurze Biographie und ihre Motivation für die Mitgliedschaft darstellen, sowie ihre Einverständnis zu der Satzung des Vereins erklären. Ordentliche Mitglieder müssen bei der Zeit der Aufnahme den Mitgliedsbeitrag zahlen und können in der Vollversammlung teilnehmen und Stimmrecht haben, nur wenn sie den jährlichen Beitrag gezahlt haben. Ordentliche Mitglieder, die keine Gründungsmitglieder sind, haben ein Stimm- und Wahlrecht nach dem 1. Jahr der Mitgliedschaft. Die Gründungsmitglieder müssen wenigstens in der Vollversammlung, die einmal jährlich stattfindet, teilnehmen. ii) **Gastmitglieder** können alle natürliche Personen werden, die die Aktionen des Vereins unterstützen möchten. Gastmitglieder müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Gastmitglieder dürfen in der Vollversammlung anwesend sein, haben allerdings kein Stimmrecht. iii) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen

werden, die den Verein oder die Zwecke des Vereins mit ihren Engagement und außerordentlichen Leistungen unterstützt haben. Ehrenmitglieder dürfen in der Vollversammlung anwesend sein, haben aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können dem Vorstand mit einer beratenden Funktion zur Seite stehen. iv) **Fördermitglieder** können alle Personen werden, die den Verein finanziell oder mit anderen Mitteln zur Verwirklichung seiner Ziele unterstützen möchten und ihre Einverständnis zu der Satzung des Vereins erklären. Fördermitglieder dürfen an den Veranstaltungen des Vereins und an der Vollversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Antragstellenden nicht begründet werden.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vollversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein freiwillig auszutreten, darf aber wieder den Verein eintreten.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Wenn Aus- und Wiedereintritt eines Mitglieds in dem gleichen Kalenderjahr stattfinden, muss der Jahresbeitrag nicht wieder gezahlt werden. (3) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Unterstützung, respektvollem sowie diskriminierungskritischem Verhalten und Solidarität verpflichtet.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein und werden in der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der neugewählte Vorstand tritt zusammen spätestens eine Woche nach seiner Wahl.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von mindestens ein Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder Unentschlossenheit wird die Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied sowie allen Anwesenden zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand entscheidet über Person, die zuständig für die Moderation der Mitgliederversammlung ist.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidierenden ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied eines Verbandes darf der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstand vertretungsberechtigt Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowie allen Personen die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den 03.04.2022